

Eingabe per Online-Tool

Dübendorf, 6. Februar 2026

Stellungnahme der Eawag zur Teilrevision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen, dass für weitere Stoffe numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verankert werden sollen. Die Gewässerbeurteilung mit den im Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der GSchV festgelegten, ökotoxikologisch begründeten Grenzwerten hat sich im Vollzug bewährt. Die Beurteilung von andauernder Belastung mit der Konzentration gemittelt über zwei Wochen ist wissenschaftlich fundiert und hat sich als im Vollzug machbar und aussagekräftig erwiesen, um Stoffe zu identifizieren, deren Konzentrationen für die Gewässerbiologie problematisch sind (was auch im Ausland als Beispiel herangezogen wird, siehe den Leitfaden zur EU-Wasserrahmenrichtlinie zum chemischen Monitoring der Oberflächengewässer, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/5833895>). Es ist wichtig, dass problematische Stoffe erkannt und benannt werden, vor allem auch damit hinreichende Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden oder Alternativen gefunden werden können.

Alle identifizierten Stoffe müssen in den Anhang aufgenommen werden

Insgesamt wurden 10 Wirkstoffe nach den Kriterien für eine Aufnahme in die GSchV identifiziert. Aus ökotoxikologischer und gewässerbiologischer Sicht ist es essenziell, dass all diese Stoffe aufgenommen werden. Nur so werden sie von den Kantonen gemessen und es kann beurteilt werden, wie häufig und grossflächig die Überschreitungen sind, um Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu ergreifen. Angesichts dessen, dass Lambda-Cyhalothrin derjenige Wirkstoff ist, der in der Wirkungskontrolle zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) in den Fliessgewässern 2023 und 2024 die meisten Überschreitungen zeigte, ist schwer nachvollziehbar, warum dieser und auch die anderen für Gewässerorganismen giftigen Stoffe Deltamethrin und Foramsulfuron keinen Grenzwert erhalten sollen. Die Nicht-Aufnahme dieser Stoffe missachtet Art. 9 Abs. 3-5 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und widerspricht GSchG Art. 1 und 6. Wir beantragen daher, dass für alle 10 Wirkstoffe Grenzwerte festgelegt werden, also auch für die drei Wirkstoffe Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin.

Bedenklicher Prozess

Es ist unserer Ansicht nach höchst bedenklich, dass 3 von den 10 identifizierten Wirkstoffen von der Aufnahme in Anhang 2 ausgeschlossen wurden mit der Begründung, eine Aufnahme könne dazu führen, dass die Zulassung gemäss Art. 9 GSchG angepasst oder entzogen werden müsste. Wie in den Erläuterungen zur Verordnungsrevision transparent dargelegt wird, waren es die Empfehlungen des Schweizer Bauernverbands (SBV) und der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) die zu diesem Ausschluss führten.

Aus unserer Sicht ist es schwer nachvollziehbar, Argumente der landwirtschaftlichen Produktivität als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Stoffe heranzuziehen, die in der GSchV geregelt werden. Im Gewässerschutzgesetz ist klar festgelegt, dass eine Abwägung zwischen dem Schutz der Gewässerorganismen und der landwirtschaftlichen Produktion der Festlegung von Grenzwerten nachgelagert ist, indem der Bundesrat nach GSchG Art. 9 Abs. 6 die Möglichkeit hat, selbst ein nach GSchG Art 9 Abs. 5 nötiges Verbot vorübergehend auszusetzen, wenn sonst die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt wäre.

Verfahren beschleunigen

Abschliessend möchten wir eine grundsätzliche Anmerkung zum Verfahren machen: Der Prozess zur Aufnahme zusätzlicher Stoffe in den Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der GSchV sollte aus gewässerwissenschaftlicher Perspektive verstetigt und beschleunigt werden. Beispielsweise lagen für Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin schon 2018 ökotoxikologische Beurteilungen vor (EQS-Vorschlag des Oekotoxizentrums). 2020 war auch die chemische Analytik so weit fortgeschritten, dass solche Pyrethroidrückstände zuverlässig nachgewiesen werden konnten. Seither wurden zahlreiche Überschreitungen der ökotoxikologischen Qualitätskriterien in Schweizer Fliessgewässern nachgewiesen. Somit waren die fachlichen Grundlagen zur Aufnahme dieser Stoffe vorhanden. Dass es über 5 Jahre dauerte, bis nun zusätzliche Stoffe aufgenommen werden, ist sehr bedauerlich. So verstrich wertvolle Zeit, in der bereits Massnahmen zum Schutz der Schweizer Gewässer hätten ergriffen werden können. Wir beantragen, dass solche Verfahren verkürzt werden, indem beispielsweise ein maximaler Revisionszeitraum definiert wird.

Ausserdem sind die Dossiers zur Herleitung der Grenzwertvorschläge z.T. bereits veraltet. So gibt es für Diflufenican aus dem Zulassungsverfahren neue Daten, die eine Anpassung der vorgeschlagenen Grenzwerte nötig machen. Wir beantragen daher, dass die vorgeschlagenen Werte für Diflufenican folgendermassen angepasst werden: 0.0071 µg/L (MAC-EQS) resp. 0.0022 µg/L (andauernd; AA-EQS).

Unsere detaillierten Anträge finden Sie in der Tabelle im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Christian Stamm

Stellvertretender Direktor

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Anhang 2: Anforderungen an die Wasserqualität
Artikel Detail / andere Informationen	Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 Es werden die folgenden neuen Einträge in alphabetischer Reihenfolge in die Tabelle eingefügt:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 Es werden die folgenden neuen Einträge in alphabetischer Reihenfolge in die Tabelle eingefügt: Deltamethrin 0.000017 µg/L 0.0000017 µg/L (andauernd) Diflufenican 0.0071 µg/L 0.0071 µg/L (CAS-Nr. 83164-33-4) 0.0022 µg/L (andauernd) 0.0022 µg/L (andauernd) Dimethachlor 4,3 µg/l (CAS-Nr. 50563-36-5) 0,12 µg/l (andauernd) Dimethenamid-P 2,5 µg/l (CAS-Nr. 163515-14-8) 0,26 µg/l (andauernd) ... Fipronil 0,0032 µg/l 0,0032 µg/l (CAS-Nr. 120068-37-3) 0,00077 µg/l (andauernd) 0,00077 µg/l (andauernd) Foramsulfuron 0.096 µg/L 0.017 µg/L (andauernd) Lambda-Cyhalothrin 0.00019 µg/L 0.000022 µg/L (andauernd) Permethrin 0,0025 µg/l 0,0025 µg/l (CAS-Nr. 52645-53-1) 0,00027 µg/l (andauernd) 0,00027 µg/l (andauernd) ... Propyzamid 2,1 µg/l

	(CAS-Nr. 23950-58-5) 0,063 µg/l (andauernd) 0,063 µg/l (andauernd) ... Spiroxamin 0,063 µg/l 0,063 µg/l (CAS-Nr. 118134-30-8) 0,063 µg/l (andauernd) 0,063 µg/l (andauernd)
Begründung / Bemerkung	Insgesamt wurden 10 Wirkstoffe nach den Kriterien für eine Aufnahme in die GSchV identifiziert. Aus ökotoxikologischer und gewässerbiologischer Sicht ist es essenziell, dass all diese Stoffe aufgenommen werden. Nur so werden sie von den Kantonen gemessen und kann beurteilt werden, wie häufig und grossflächig die Überschreitungen sind, um Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu ergreifen. Für Diflufenikan liegen neue Daten vor, wodurch sich tiefere Grenzwerte ergeben, die somit in der GSchV angepasst werden müssen (siehe EQS Datenblatt des Deutschen Umweltbundesamts 2025).